

# **ZWECKVERBAND EMS DOLLART REGION**

Verbandsordnung

**Änderung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NkomZG**

**Juni 2010**

## ZWECKVERBAND EMS DOLLART REGION

### Verbandsordnung

Präambel:

Vor dem Hintergrund, dass seit 1977 Gemeinden, Städte, Kreise, Kammern und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Provinzen Groningen und Drenthe, in den Landkreisen Aurich, Leer, Wittmund, in der kreisfreien Stadt Emden (Ostfriesland) und im Landkreis Emsland in der Ems Dollart Region e.V., bzw. in der Stichting Eems Dollard Regio, abgekürzt EDR, zusammen arbeiten;

angesichts des Abkommens zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 (im weiteren Abkommen genannt, GVNW S.530/Nds. GVBl. 1992, S. 69-76); geleitet von dem Wunsch der genannten Organisationen, auch in Zukunft grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene zu fördern und zu realisieren; insbesondere alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den Gebieten auf beiden Seiten der Grenze abzustimmen sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme zu treffen;

im Bewusstsein der aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwachsenen Vorteile und unter Berücksichtigung des Abkommens haben die genannten Organisationen daher 1997 die Gründung eines Zweckverbandes beschlossen.

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) i.V. mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ems Dollart Region am 11. Juni 2009 folgende Verbandsordnung verabschiedet :

## **§ 1**

### **Rechtsform**

1. Die Ems Dollart Region (im weiteren EDR genannt) ist ein Zweckverband gemäß Art. 3 des Abkommens. Sie kann Arbeitnehmer hauptamtlich einstellen.
2. Der Zweckverband EDR tritt in die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des 1977 gegründeten EDR e.V. und der Stichting EDR ein.

## **§ 2**

### **Sitz und Verbandsgebiet**

Die EDR hat ihren Sitz in Leer.

Gemäß Art. 3, Abs. 3 des Abkommens gilt für die EDR deutsches Recht.

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, WGR-Regionen und der niederländischen Kamers van Koophandel, die Mitglieder der EDR sind.

## **§ 3**

### **Aufgaben und Befugnisse**

1. Die EDR hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder in den folgenden Bereichen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren:
  - a) Wirtschaftliche Entwicklung
  - b) Verkehr und Transport
  - c) Raumordnung
  - d) Hafenwirtschaft
  - e) Kultur und Sport
  - f) Ausbildung und Unterricht
  - g) Tourismus und Erholung
  - h) Umweltschutz und Abfallwirtschaft
  - i) Naturschutz und -entwicklung
  - j) Soziale Angelegenheiten
  - k) Gesundheitswesen

- l) Katastrophenschutz
  - m) Kommunikation
  - n) Gefahrenabwehr und öffentliche Ordnung
  - o) Agrarwirtschaft
2. Die EDR berät Mitglieder, Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten und Problemen.
  3. Die EDR führt zu diesem Zweck Projekte durch, beantragt finanzielle Mittel bei Dritten, nimmt diese entgegen und verteilt sie an Dritte.
  4. Über die Zufügung von neuen Aufgabenbereichen beschließt die EDR-Verbandsversammlung einstimmig in der Form einer Satzungsänderung.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Gründungsmitglieder sind die deutschen und niederländischen Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, WGR-Regionen, Kammern und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die diese Satzung unterschrieben haben und in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.
2. Weitere Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, auf die das Abkommen anzuwenden ist, können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der EDR-Verbandsversammlung die Mitgliedschaft erwerben. Eine Änderung der Verbandssatzung ist für diesen Fall nicht erforderlich.
3. Die Mitglieder können aus der EDR austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber der EDR-Verbandsversammlung. Eine Änderung der Verbandsordnung ist für diesen Fall nicht erforderlich.  
Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember des dritten Jahres, das auf die Erklärung folgt.

4. Sofern weitere Mitglieder aufgenommen werden bzw. Mitglieder austreten, ist das Verzeichnis nach Abs. 1 mit entsprechendem Hinweis auf den Eintritt/Austritt fortzuführen.

## **§ 5**

### **Organe**

Die Organe der EDR sind:

1. die EDR-Verbandsversammlung ( EDR-Rat)
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsgeschäftsführer

## **§ 6**

### **EDR-Verbandsversammlung**

1. Die EDR-Verbandsversammlung ist das höchste Organ der EDR.
2. Jedes Mitglied entsendet zwei Vertreter in die EDR-Verbandsversammlung
  - Bei den niederländischen Gemeinden ist ein Vertreter Mitglied des College van Burgemeester en Wethouders. Der zweite Vertreter ist frei bestimmbar unter Berücksichtigung des Art. 13.1 WGR.
  - Bei den deutschen Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen ist ein Vertreter der Hauptverwaltungsbeamte. Der zweite Vertreter ist frei bestimmbar.
  - Bei niederländischen Gemeindeverbänden ist ein Vertreter Mitglied des jeweiligen Vorstandes. Der zweite Vertreter ist frei bestimmbar unter Berücksichtigung des Art. 13.1 WGR.
  - Bei den sonstigen niederländischen und deutschen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist ein Vertreter der Hauptgeschäftsführer bzw. der Direktor oder dessen Vertreter. Der zweite Vertreter ist frei bestimmbar.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die EDR-Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz soll nach zwei Jahren wechseln.

Falls ein niederländischer Vorsitzender gewählt wurde, soll für die nächste Periode ein deutscher Vorsitzender gewählt werden und umgekehrt.

Falls ein niederländischer Vorsitzender gewählt wurde, soll ein deutscher stellvertretender Vorsitzender gewählt werden und umgekehrt.

5. Die EDR-Verbandsversammlung beschließt über
  - a) den Haushalt
  - b) die Rechnungslegung und Entlastung des Geschäftsführers
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Aufnahme und Austritt von Mitgliedern
  - e) die Beitragsordnung
  - f) die Einrichtung und Verfahrensweise von Arbeitskreisen
  - g) die Wahl der Vorsitzenden der Arbeitskreise
  - h) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der EDR-Verbandsversammlung
  - i) den Erlass seiner Geschäftsordnung
  - j) die Auflösung des Zweckverbandes
  - k) Wahl des Verbandsgeschäftsführers

Die EDR-Verbandsversammlung beschließt weiter die Angelegenheiten über die nach den Vorschriften der Nds. Gemeindeordnung der Rat oder Verwaltungsausschuss beschließt.

6. Die Vertreter der Mitglieder in der EDR-Verbandsversammlung sind verpflichtet, die sie entsendenden Organe über alle wichtigen Angelegenheiten der EDR zu unterrichten und Fragen zu beantworten.

Diese Informationspflicht erfüllen sie mündlich oder schriftlich, wie es gesetzlich vorgeschrieben, bzw. wie es ortsüblich ist.

Sie können durch das entsendende Organ für die von ihnen in der EDR-Verbandsversammlung vertretene Politik zur Verantwortung gezogen werden und können durch das entsendende Organ abgewählt werden, falls sie das Vertrauen des Organs nicht mehr besitzen.

## **§ 7 Verbandsausschuss**

1. Der Verbandsausschuss der EDR wird von der EDR-Verbandsversammlung aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus 8 niederländischen und 8 deutschen Mitgliedern: dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister und 12 weiteren Mitgliedern.

Dem Verbandsausschuss sollen mindestens Vertreter von Gemeinden/Städten, Landkreise/WGR-Regionen und Kammern angehören.

2. Der Vorsitzende der EDR-Verbandsversammlung ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses .
3. Der Verbandsausschuss ist zuständig für:
  - Vorbereitung der Beschlüsse der EDR-Verbandsversammlung, soweit damit nicht der Verbandsgeschäftsführer beauftragt ist.
  - Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten.
  - Festlegung der Geschäftsverteilungsrichtlinien innerhalb der Geschäftsstelle.
4. Der Verbandsausschuss und jedes seiner Mitglieder
  - a) erteilen schriftlich innerhalb von 4 Wochen die durch ein oder mehrere Mitglieder der EDR-Verbandsversammlung angefragten Informationen;
  - b) können durch die EDR-Verbandsversammlung zur Verantwortung gezogen werden für die von ihnen vertretene Politik;
  - c) können von der EDR-Verbandsversammlung abberufen werden, falls sie das Vertrauen der EDR-Verbandsversammlung nicht mehr besitzen.

## **§ 8 Verbandsgeschäftsführer**

1. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich zu beschäftigen. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt die EDR in Rechts- und Verwaltungsgeschäften

sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die die EDR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, rechtsverbindlich, wenn sie ausschließlich von dem Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.

2. Gemäß der von der EDR-Verbandsversammlung festgelegten Zuständigkeiten bereitet der Verbandsgeschäftsführer die Beschlüsse der verschiedenen Gremien vor und führt sie aus.
3. Der Verbandsgeschäftsführer darf der EDR-Verbandsversammlung nicht angehören. Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der EDR-Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil.
4. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter der Arbeitnehmer der EDR.

## **§ 9**

### **Arbeitskreise**

1. Die EDR-Verbandsversammlung kann für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitskreise gründen, die als Beratungskommissionen für sie und den Verbandsausschuss tätig sind.
2. Die EDR-Verbandsversammlung wählt die Vorsitzenden der Arbeitskreise für die Dauer von 2 Jahren.
3. Die Arbeitskreise setzen sich je nach Aufgabenbereich zusammen aus Vertretern der Mitglieder und anderer Organisationen.
4. Die EDR-Verbandsversammlung benennt die Arbeitskreismitglieder.



**§ 10****Sitzungsverfahren****- der EDR-Verbandsversammlung**

1. Die EDR-Verbandsversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung der EDR-Verbandsversammlung ein.  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die EDR-Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss als Organ unter Angabe des Beratungsgegenstandes eine Einberufung der Verbandsversammlung verlangt.
3. Die EDR-Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung gemäß Absatz 2 mehr als die Hälfte der EDR-Mitglieder vertreten ist, oder wenn alle EDR-Mitglieder vertreten sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Verbandsversammlung rügt. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung vertretenen EDR-Mitglieder gefasst, es sei denn, dass in der Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlüsse sind bis zum Ende der Sitzung schriftlich fest zu legen.
5. Die Sitzungen der EDR-Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
6. Die Sitzungen der EDR-Verbandsversammlung werden protokolliert. Protokolle sind in deutscher und in niederländischer Sprache anzufertigen.

**- des Verbandsausschusses**

7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Verbandsausschusses gefasst.

8. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist, oder wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
9. Sitzungen des Verbandsausschusses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
10. Verbandsausschusssitzungen werden protokolliert. Protokolle sind in deutscher und in niederländischer Sprache anzufertigen.
11. Nähere Regelungen trifft die EDR-Verbandsversammlung im Rahmen einer Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Finanzen**

1. Von den Mitgliedsstädten, -gemeinden und -samtgemeinden wird jährlich eine Umlage erhoben, deren Bemessungsgrundlage ihre jeweilige Einwohnerzahl ist. Grundlage für die Erhebung sind die vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik /CBS bekannt gegebenen Zahlen vom 1. Januar des letzten Jahres.
2. Von den übrigen Mitgliedskörperschaften wird eine Umlage erhoben, die von der EDR-Verbandsversammlung festgelegt wird.
3. Zur Festsetzung und Änderung der Beitragsregelung durch die EDR-Verbandsversammlung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder erforderlich.
4. Der Haushaltsplan des nächsten Jahres soll vor dem 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
5. Die Jahresrechnung soll vor dem 1. April des nächsten Jahres vorliegen.
6. Die EDR-Verbandsversammlung beruft zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss.  
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem deutschen und einem niederländischen Mitglied.

7. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist mit der Abschlussprüfung der Jahresrechnung und der finanziellen Buchhaltung der EDR betraut. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der EDR. Er bedient sich dabei der Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises, in dem die EDR ihren Sitz hat.

Die örtliche Prüfung ist Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises, in dem die EDR ihren Sitz hat. Die Rechnungsprüfung erfolgt entsprechend § 119 Abs. 1 sowie § 120 Abs. 1 und 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382). Der EDR-Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben i. S. des § 119 Abs. 3 Nr. 2 NGO übertragen.

Die überörtliche Prüfung richtet sich entsprechend §121 NGO nach dem Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetz (NKPG).

8. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung richtet sich nach dem für Zweckverbände geltenden Recht. Dabei gilt insbesondere die Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) vom 09.12.1987 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Aufsicht**

1. Aufsichtsbehörde ist gemäß Art. 9 des Abkommens und nach § 20 Abs.2 Nr. 2a. NKomZG das Innenministerium des Landes Niedersachsen oder die von ihm bestimmte Behörde.
2. Die Aufsichtsbehörde hält Rücksprache mit den für kommunale Gemeinschaftsarbeit zuständigen niederländischen Aufsichtsbehörden (die Provinzen Groningen und Drenthe).

### **§ 13**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen der EDR erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Leer sowie nachrichtlich im Mitteilungsblatt der EDR.

Im Mitteilungsblatt der EDR werden auch alle Informationen an die Mitglieder erteilt, sofern keine besonderen Rund- oder Einzelschreiben erfolgen.

### **§ 14**

#### **Änderung der Satzung**

Ungeachtet der Vorschrift in Art. 8 Absatz 1 des Abkommens ist für Änderungen der Satzung eine 2/3 Mehrheit der EDR-Mitglieder erforderlich.

### **§ 15**

#### **Ausscheiden von Verbandsgliedern**

1. Ein Ausscheiden aus dem Zweckverband ist mit einer Frist von **zwei** Jahren zum Ende eines Jahres möglich. Das Ausscheiden bedarf der fristgerechten Mitteilung durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Verbandsversammlung.
2. Der Zweckverband wird nach Ausscheiden von Verbandsgliedern fortgesetzt. Eine Abfindung von ausscheidenden Verbandsgliedern erfolgt nicht.
3. Die ausscheidenden Verbandsglieder haften anteilig für alle bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach der für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor ihrem Ausscheiden gemittelten Umlage des § 11; bei Ausscheiden vor Ablauf von fünf Jahren entsprechend der für den Zeitraum der jeweiligen Mitgliedsjahre gemittelten Umlage des § 11.

**§ 16****Auflösung des Zweckverbandes**

1. Die Auflösung der EDR kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der EDR-Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, in der gleichzeitig über die Art der Liquidation beschlossen wird.
2. Sofern die EDR-Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Verbandsausschusses gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie können den Verbandsgeschäftsführer mit der Durchführung der Liquidation beauftragen.
3. Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
4. Die Bediensteten des Zweckverbandes werden in ihren Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsgliedern übernommen. Die Verbandsglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Beschluss über die Auflösung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Verbandsgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange ein Bediensteter/eine Bedienstete nicht übernommen ist, haften alle Verbandsglieder für die ihm/ihr zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.
5. Der Auflösung widersprechenden Verbandsgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, dem Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu.

**§ 17****Übergangsregelungen**

Abweichend von §§ 6 und 7 führen die EDR-Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss ihre bzw. seine Tätigkeit bis zu ihrer Neubildung nach der am 1. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen in ihrer bzw. seiner bisherigen Zusammensetzung fort.

**§ 18****Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des ersten Monats nach ihrer Bekanntmachung gemäß §13 dieser Verbandsordnung in Kraft.

**Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Ems Dollart Region****Mitgliederverzeichnis**Deutsche Mitglieder**Städte:**

Aurich  
Borkum  
Emden  
Friesoythe  
Haren (Ems)  
Haselünne  
Jever  
Leer  
Lingen  
Meppen  
Norden (Rücknahme der Kündigung 2017)  
Papenburg  
Varel  
Weener  
Wiesmoor  
Wittmund

**Gemeinden:**

Barßel  
Bösel (Kündigung wirksam ab 2021)  
Bunde  
Dornum  
Emsbüren  
Essen (Oldb.)  
Friedeburg  
Geeste  
Großefehn  
Hinte  
Ihlow  
Jemgum  
Krummhörn  
Lastrup (Kündigung wirksam ab 2021)  
Lindern (Kündigung wirksam ab 2021)

Moormerland  
 Ostrhauderfehn  
 Rhaderfehn  
 Rhede  
 Salzbergen  
 Sande  
 Saterland  
 Südbrookmerland  
 Twist  
 Uplengen  
 Wangerland  
 Westoverledingen  
 Zetel

**Samtgemeinden:**

Brookmerland  
 Dörpen  
 Esens  
 Freren  
 Hage  
 Herlake  
 Hesel  
 Jümme  
 Lathen  
 Lengerich  
 Nordhümmling  
 Sögel  
 Spelle  
 Werlte

**Industrie- und Handelskammer**

- Oldenburgische IHK  
 - für Ostfriesland und Papenburg  
 - Osnabrück-Emsland  
 (Kündigung wirksam ab 2020)

Handwerkskammer für Ostfriesland

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (Kündigung wirksam ab 2020)

Ostfriesische Landschaft

**Landkreise:**

Aurich  
 Cloppenburg  
 Emsland  
 Friesland  
 Leer  
 Vechta  
 Wittmund

Niederländische Mitglieder

**Gemeenten:**

Aa & Hunze  
 Appingedam  
 Assen  
 Borger-Odoorn  
 Coevorden  
 Delfzijl  
 Eemmond  
 Emmen  
 Groningen  
 Grootegast

Haren  
Hoogeveen  
Leek  
Midden-Drenthe  
Midden-Groningen (herindeling 2018)  
Noordenveld  
Oldambt  
Pekela  
Stadskanaal  
Tynaarlo  
Veendam

Westerveld  
Westerwolde (herindeling 2018)  
Zuidhorn

D 71  
NL 24

**gesamt: 95 Mitglieder**

Stand: 12. März 2018